

# **Statuten des Vereins**

## **Stadtteilprojekt ANNENVIERTEL**

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Stadtteilprojekt ANNENVIERTEL“.
2. Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf den Bereich im sogenannten ANNENVIERTEL, ein offenes Stadtviertel, dass sich ausgehend von der Annenstraße in die Bezirke Gries und Lend und darüber hinaus erstreckt.

### **§ 2: Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Verbesserung des urbanen Zusammenlebens in Vielfalt und der Nachbarschaft, zur Identitätsstiftung mit dem und zur Aneignung des Viertels, rund um die Grazer Annenstraße durch verschiedene Aktivitäten, soziokulturelle und nachbarschafts-fördernde Projekte mit Schwerpunkt Partizipation der ANNENVIERTLER/INNEN, Kommunikation, Vernetzung, Empowerment in Hinblick auf das eigene „Recht auf Stadt“ und die Organisation von Veranstaltungen.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
  - Know-how und Engagement der Mitglieder sowie der Menschen aus dem ANNENVIERTEL
  - Nutzung der vorhandenen Infrastruktur
  - Einbindung und Vernetzung von vorhandenen Ressourcen, Institutionen und Menschen
  - Organisation von Veranstaltungen, Workshops, Wissensveranstaltungen und deren Bewerbung
  - Betreuung von Website bzw. Blog und Social Media
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - Einnahmen aus Veranstaltungen
  - Spenden
  - Förderungen & Subventionen
  - Verkauf vereinseigener Publikationen und Merchandisingprodukte
  - Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmen
  - Sonstige Zuwendungen

Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar der Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheidungen aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern oder einen Mitgliedsbeitrag bezahlen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die im ANNENVIERTEL ihren Wohnsitz haben oder arbeiten, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften aus

dem ANNENViERTEL werden. Fördernde Mitglieder können alle physischen Personen werden, die den Verein Stadtteilprojekt ANNENViERTEL finanziell unterstützen.

2. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die VereinsgründerInnen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder bis dahin durch die GründerInnen des Vereins.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann mit schriftlicher Austrittserklärung erfolgen. Die Austrittserklärung muss an den Vorstand erfolgen und wird mit Zugang der Erklärung wirksam.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

#### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

#### **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

#### **§ 9: Generalversammlung**

1. Die Ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (Brief, Fax, Email) an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter der Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Wobei einem Mitglied maximal 2 Stimmrechte zukommen dürfen (Die Ausübung des eigenen Stimmrechts, sowie 1 Bevollmächtigung Dritter).
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau, in ihrer Verhinderung ihre Stellvertreterin. Wenn auch sie verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
5. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
8. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein.

### **§ 11: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und zwar aus

- Obfrau
- Obfrau-Stellvertreterin

Die Funktionen der Kassierin und der Schriftführerin werden, sollte niemand für diese Position bestellt werden, von der Obfrau (diese als Kassierin) und ihrer Stellvertreterin (diese als Schriftführerin) ausgeübt (§13 Abs. 5 und 6). Sofern dies in der Generalversammlung beschlossen wird, werden KassierIn, KassierIn-StellvertreterIn, SchriftführerIn, SchriftführerIn-Stellvertreterin als weitere Mitglieder des Vorstandes bestellt.

2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird von der Obfrau, in deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Für den Fall, dass der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des "Vier-Augen-Prinzips" die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie die Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für den Fall, dass der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des "Vier-Augen-Prinzips" die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie die Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich.

7. Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung ihre Stellverteterin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz einem von der Obfrau beauftragten Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode Abs. 3. erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. mit Kooptierung (Abs. 2) eines/r Nachfolgers/in wirksam.

### **§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung eines Jahresvoranschlags, sowie Abfassung eines Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses im Sinne des Vereinsgesetzes 2002;
2. Verwaltung des Vereinsvermögens;
3. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
4. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in der Generalversammlung;
5. Der Vorstand kann eine Person mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen, diese ist von in § 13 Abs. 1 genannten Personen entsprechend der Geschäftsordnung mit den notwendigen Vollmachten auszustatten;
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Die Obfrau und ihre Stellvertreterin vertreten den Verein gemeinsam nach Außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau und ihrer Stellvertreterin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs. 1 genannten Personen erteilt werden.
3. Bei Gefahr im Verzug sind die Obfrau und/oder ihre Stellvertreterin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Die Obfrau und/oder ihre Stellvertreterin führen den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau, ihrer Stellvertreterin, der Schriftführerin und der Kassierin ein anderes Vorstandsmitglied.

### **§ 14 Die Rechnungsprüfung**

1. Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die Statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 letzter Satz).

### **§ 15 Das Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb einer Woche dem Vorstand ein unbefangenes Mitglied als SchiedsrichterIn namhaft macht. Die beiden namhaft gemachten SchiedsrichterInnen wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/m Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind Vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 der ZPO (Zivilprozessordnung).

### **§ 16 Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – die Abwicklung des Vereinsvermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Anmerkung: In diesen Vereinsstatuten wird durchgängig die weibliche Form benutzt. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten und schließen die männliche Form mit ein.